

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg	Vorlage-Nr: VO/GV01/2018-1363 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Bauamt	Datum: 29.01.2018 Einreicher: Bürgermeister	
Beschlussfassung zum Angebot der Fa. Sol Me auf Verkauf der Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gymnasiums an die Gemeinde Dorf Mecklenburg		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	13.03.2018	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Dorf Mecklenburg
Ö	10.04.2018	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

Beschlussvorschlag:
Beratungsbedarf

Sachverhalt:

Die Gemeinde Dorf Mecklenburg hat seit Mai 2011 das Dach des Haus 2 des Gymnasiums Dorf Mecklenburg an die Fa. *Sol Me* aus Wismar zum Betrieb einer Photovoltaikanlage verpachtet.

Diese Firma hat die Anlage errichtet, in Betrieb genommen und ist Eigentümer.
Die Leistung beträgt 14,040 kW.

Die Pacht für die Dachfläche beträgt gemäß Vertrag mit der Gemeinde 6 % der Einspeisevergütung, mindestens jedoch 578,00 Euro jährlich.

Sie ist bislang noch nie über den Mindestbetrag von 578,00 Euro hinausgekommen.

Die *Sol Me* bietet der Gemeinde nunmehr den Kauf dieser PV-Anlage an.

Verkaufsangebot: 13.500,00 Euro

Sie schlägt der Gemeinde vor, künftig in Eigenregie den Solarstrom nicht mehr ins öffentliche Netz einzuspeisen, sondern für den Eigenverbrauch des Gymnasiums zu nutzen und hat dazu eine Analyse erstellt. Dazu sei jedoch der Austausch von Zählern nötig.

Von Seiten des Amtes kann keine fachlich korrekte Auskunft zur Seriosität des Angebotes, bzw. der Analyse, der tatsächlichen Wirtschaftlichkeit, oder den baulichen Zustand sowie zur Restnutzungsdauer der Anlage erteilt werden.

Finanzielle Auswirkungen: Kosten für einen derartigen Erwerb sind im HH 2018 nicht eingeplant

Anlage/n: Analyse und Beurteilung der *Sol Me* vom 24.01.2017 (gemeint ist 2018 !)
Inbetriebnahmeanzeige der Anlage aus dem Jahr 2013

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	

Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	